

*Betreff:*

**Wahrung der Rechte von privat Krankenversicherten nach Inkrafttreten der Europäischen Verordnung EHDS (European Health Data Sapce)**

*Einleitungssatz*

*- an Krankenkasse*

- ich möchte mit diesem Schreiben noch einmal auf das Thema elektronische Patientenakte zurückkommen.

*alternativ*

- in meinem heutigen Schreiben geht es um das Thema elektronische Patientenakte.

*- an Datenschutzbeauftragte oder Bundestagsabgeordnete:*

ich bin Mitglied bei einer privaten Krankenversicherung und wende mich mit folgendem Anliegen an Sie mit der Bitte um Beachtung und Stellungnahme.

*Text:*

Ende März diesen Jahres sind umfangreiche Änderungen zum Sozialgesetzbuch 5 in Kraft getreten. Vor allem wurde die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Patientenakte (ePA) mit zahlreichen Opt-Out-Widerspruchsmöglichkeiten für gesetzlich krankenversicherte Personen geregelt.

Auf den ersten Blick betrifft mich das nicht. Allerdings ist mir bekannt, dass im Europäischen Parlament zur Zeit ein Entwurf zu einer EU-Verordnung (EU-VO) in Arbeit ist, mit der ein sog. "Europäischer Raum für Gesundheitsdaten" geschaffen werden soll. Dieser Verordnungstext (aktuelle Fassung: Europäischer Rat Nr. 7553/24) wird auch umfangreiche Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden ePA enthalten, die EU-weit grenzübergreifend einsetzbar sein soll.

Wenn diese VO in Kraft tritt, wird sie unmittelbar in den EU-Ländern gelten.

Meines Wissens enthält dieser Verordnungstext nur wenige Widerspruchsmöglichkeiten. Diese bleiben weit hinter den Möglichkeiten des SGB V zurück. Die, die es gibt, müssen von den Mitgliedsstaaten durch innerstaatliche Gesetze konkretisiert werden. Das gilt z.B. für Artikel 8e - Beschränkung des Zugangs zu den vorhandenen Daten einer ePA in Einzelfällen ganz oder teilweise.

Darüber hinaus gestattet die VO den einzelnen Mitgliedsstaaten, auf Wunsch zusätzliche Widerspruchsrechte in ihren nationalstaatlichen Gesetzen vorzusehen:

- die elektronische Registrierung von (besonders sensiblen) Daten abzulehnen (Erwägungsgrund 9a);
- die Möglichkeit, eine ePA generell abzulehnen (Erwägungsgrund 13 a);
- den Zugang zu den vorhandenen Daten einer ePA komplett zu verweigern (Artikel 8h).

Gesetzlich versicherten Personen stehen diese Rechte durch die aktuellen Änderungen im SGB V bereits zur Verfügung. Für privat Versicherte ist bislang m.W. nichts dergleichen gesetzlich geregelt. Das war bisher auch nicht nötig, da für diese Personengruppe noch keine Pflicht zur Teilnahme an einer epA besteht. Wenn diese VO in Kraft treten wird, dann wird sich das ändern.

Das würde bedeuten, dass privat Versicherte bei der Ausübung ihrer persönlichen Rechte schlechter gestellt wären als gesetzlich Versicherte, weil der Schutz durch das SGB V für Erstere nicht gilt.

Völlig unabhängig von der Frage, welche persönliche Meinung ein Versicherter zu diesen Fragen hat - ob man den Nutzen und Vorteil einer epA für sich persönlich als überragend ansieht oder nicht, ob man einzelne Nutzungszwecke einschränken möchte oder nicht - halte ich es für eminent wichtig, dass der einzelne Bürger über derart datensensible Fragen nach gründlicher Information und Überlegung frei und selbständig entscheiden kann.

Des weiteren halte ich es zur Meidung von Diskriminierungen für erforderlich, dass innerhalb ein und desselben Staates für alle Versicherten die gleichen, möglichst umfassenden Rechte gelten. Deshalb sollten nicht die Interessen der gesetzlich Versicherten womöglich wieder beschnitten und beeinträchtigt, sondern die Interessen der privat Versicherten genauso gut geschützt werden.

Ich bitte Sie daher, sich in den Verbänden und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Gesetzgeber rechtzeitig ein den Regelungen des SGB V entsprechendes Gesetz auf den Weg bringt, um auch privat versicherten Personen die gleichen Widerspruchsmöglichkeiten einzuräumen.

Widrigenfalls wären die Mitglieder der privaten Krankenversicherungen nach Inkrafttreten dieser EU-Verordnung und ihrer Geltung auch für Deutschland ungerechtfertigt benachteiligt.

Ich würde mich freuen, von Ihnen zu erfahren, ob ich mich auf Ihre Einschaltung und Ihr Mitwirken bei der Wahrung der Bürgerrechte verlassen kann.

Falls Ihnen diese Problematik bislang nicht bekannt sein sollte, rege ich an, dass Sie sich vor Beantwortung meines Schreibens an entsprechender Stelle erkundigen, ob meine Ausführungen korrekt sind.

Falls ich mich allerdings irren sollte, bitte ich um präzise Darlegungen nebst nachprüfbaren Quellenangaben, aus welchem Grunde entweder meine Befürchtungen unbegründet sind oder aber wie die Rechte der privat Versicherten gleichwohl bereits umfassend geschützt sind.

Es geht somit nicht um die derzeit in Deutschland geltende Rechtslage, nach der für Mitglieder der PKV'en eine ePA nicht verpflichtend ist. Diese Rechtslage ist mir bekannt. Es geht um die zukünftige Situation im Rahmen des Europäischen Raumes für Gesundheitsdaten.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.